

Satzung

Gemäß §7 der Satzung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH) gibt sich der Kreistischtennisverband Steinburg (KTTV St) folgende Satzung.

I. Name, Zweck und Aufgaben

§ 1

Der Kreistischtennisverband Steinburg (nachstehend kurz KTTV St genannt) ist die Vereinigung der Tischtennis treibenden Vereine innerhalb des Kreissportverbandes (KSV) Steinburg e.V. Der KTTV St hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Vorsitzenden. Das Abzeichen des KTTV St ist das Kreiswappen, über dem die Buchstaben "KTTV" stehen.

§ 2

Der KTTV St bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennisportes als eines Mittels zur körperlichen Kräftigung und sittlichen Erziehung sowie zur Pflege des Gemeinsinns durch Organisation des Spielbetriebes, sportliche und kulturelle Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin auf Kreisebene.

Die Tätigkeit des KTTV St ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Es wird kein Gewinn erstrebt. Überschüsse werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des KTTV St nicht gewährt werden.

Der KTTV St ist die Fachorganisation für den Tischtennisport innerhalb des KSV.
Der KTTV St ist eine Untergliederung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH).

§ 3

Der KTTV St hat die Aufgaben des TTVSH im Kreisgebiet zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung des Punkt- und Pokalspielbetriebes auf Kreisebene
- b) Durchführung der Kreismeisterschaften und der Kreisranglistenspiele
- c) Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens der Mitglieder und der Organe des KTTV St
- d) Überwachung des Spielbetriebes der angeschlossenen Vereine
- e) Förderung des Leistungs- und Breitensportes auf Kreisebene
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Spielern
- g) Herausgabe von offiziellen Mitteilungen für den Bereich des KTTV St

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des KTTV St kann jeder Verein im Kreise Steinburg werden, der Mitglied im KSV ist und der vom TTVSH aufgenommen wurde. Vereine, die nicht ihren Sitz im Kreis Steinburg haben, können nur mit Genehmigung des TTVSH Mitglied werden.

§ 5

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des KTTV St.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß durch den TTVSH
- c) Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigung erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Der Ausschluß kann nur nach § 4 der Satzung des TTVSH erfolgen. Im Falle der Auflösung eines Vereins (Tischtennispartei) gilt die Mitgliedschaft zum KTTV St mit dem Eingang des Auflösungsbeschlusses als erloschen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Vereine wirken an der Willensbildung des Kreisverbandes auf allen Ebenen mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des KTTV St in Anspruch zu nehmen, vor allem hinsichtlich der Betreuung und Wahrung ihrer Interessen.

Die Vereine und ihre Mitglieder verzichten darauf, bei Streitigkeiten über die Auslegung von organisatorischen und sportlichen Vorschriften, die der DTTB, der TTVSH, der Bezirksverband oder der KTTV St erlassen oder für anwendbar erklären, ohne Zustimmung des Verbandes die ordentlichen Gerichte anzurufen. Bei allen anderen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander oder mit dem Verband muß vor jeder Anrufung der ordentlichen Gerichte die nächste gemeinsame übergeordnete Instanz um eine Schlichtung gebeten werden.

IV. Organe des KTTV St

§ 7

Die Organe des KTTV St sind:

- a) Kreisverbandstag
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Sportausschuß
- e) Jugendausschuß
- f) Schiedsgericht

§ 8

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KTTV St.
2. Der Kreisverbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl für die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Schiedsgerichtes und zweier Kassenprüfer.
 - b) Die Änderung der Satzung sowie der Erlaß von Ordnungen und Regelungen im Rahmen der Bestimmungen des TTVSH.
 - c) Die Festlegung von Beiträgen und Gebühren, soweit nicht Beschlüsse des TTVSH entgegenstehen.
 - d) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - e) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung.
 - f) Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - g) Die Regelung des sportlichen Betriebes auf Kreisebene im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TTVSH; die Durchführung wird delegiert.
 - h) Die Beschlußfassung über die Auflösung des KTTV St.

§ 9

1. Auf dem Kreisverbandstag hat jeder Verein eine Grundstimme, ferner eine weitere Stimme für je angefangene drei Mannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlußtabellen der Punktspielserie gewertet wurden.

Eine Übertragung dieser Stimmen ist möglich. Sie muß jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muß, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Ferner hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes (für jedes Amt) und jedes Ehrenmitglied eine Stimme; diese Stimmen sind nicht übertragbar.

2. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei Satzungsänderungen des KTTV St ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Wenn der Kreisverbandstag einem Amtsträger das Vertrauen entzieht, muß dieser sein Amt niederlegen.

§ 10

1. Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder mindestens ein Drittel der Vereine es unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.
2. Die Einberufung des Kreisverbandstages erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, wenn diese den Mitgliedern zugesandt wird oder sie zu ihrem Bezug verpflichtet sind.
Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
3. Anträge sind bis zum Ablauf der in der Einladung angegebenen Frist beim Vorstand einzureichen. Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Kreisverbandstag die Dringlichkeit mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht.

§ 11

1. Der geschäftsführende Vorstand des KTTV St setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) 1.Vorsitzende(r)
 - c) 2.Vorsitzende(r)
 - d) Kassenwart/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Jugendwart/in
 - g) Schriftwart/in

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis kann von diesem Vertretungsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie folgenden weiteren Amtsträgern:
- g) Damenwart/in
 - h) Schülerwart/in
 - i) Spielplankoordinator
 - j) Staffelleiter/in
 - k) Paßwart/in
 - l) Schiedsrichterobmann/frau
 - m)Lehrwart/in
 - n) Pressewart/in
 - o) Mädchenwart/in
 - p) 2 Beisitzer
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer Jugendwart/in, werden auf dem Kreisverbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kreisverbandstag kann ein Vorstandsmitglied mit mehreren Ämtern betrauen. Der(Die) Jugendwart/in werden von der **Jugendwartetagung** gewählt.

In Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- 1. Vorsitzende(r),
- Sportwart,/in
- Pressewart,/in
- Lehrwart,/in
- Paßwart,/in
- Schiedsrichterobmann/frau,
- Juniorenbeauftragter
- Staffelleiter
- 1 Kassenprüfer(in) und 1 Vertreter/in
- 1 Beisitzer

In Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

2. Vorsitzende(r),
Kassenwart,/in
Damenwart,/in
Schriftwart,/in
Spielplankoordinator,
Seniorenwart
Pokalspielwart
Staffelleiter
1 Kassenprüfer(in) und 1 Vertreter(in)
1 Beisitzer

5. Ständige Ausschüsse sind:

a) Sportausschuß

er besteht aus:

- 2. Vorsitzender
- Sportwart
- Spielplankoordinator
- Damenwart
- Seniorenwart
- Pokalspielwart
- Juniorenbeauftragter
- Staffelleiter

a) Jugendausschuß

er besteht aus: (siehe Organisation im Jugendbereich im KTTV St)

b) Schiedsrichterausschuß

er besteht aus: (siehe Schiedsrichterordnung)

§ 12

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse sind

- der(die) Sportwart/in,
- der(die) Jugendwart/in bzw.
- der(die) Schiedsrichterobmann/frau).

Soweit Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung nicht vom Gesamtvorstand vorgegeben werden, werden sie von dem jeweiligen Ausschuß selbst geregelt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, setzt der geschäftsführende Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Kreisverbandstag kommissarische Vertreter ein.
7. Der Vorstand hat dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.
8. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung des KTTV St.
9. Der Gesamtvorstand kann besondere Ausschüsse bilden und/oder einzelne Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 13

Die Kasse des KTTV St ist mindestens einmal jährlich vor dem Kreisverbandstag von zwei Kassenprüfern zu prüfen; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Auf jedem ordentlichen Kreisverbandstag sind ein(e) Kassenprüfer/in und ein(e) Vertreter/in neu zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Scheidet eine Kassenprüfer/in oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf dem nächsten Kreisverbandstag eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14

Das Schiedsgericht ist von den übrigen Organen des KTTV St sowie des TTVSH unabhängig.

- Es besteht aus:
- a) Vorsitzende(n)
 - b) 1. Beisitzer/in
 - c) 2. Beisitzer/in
 - d) 1. Ersatzmitglied
 - e) 2. Ersatzmitglied

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in dieser Reihenfolge in den Jahren mit gerader Endziffer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes soll aus einem anderen Verein stammen.

Für Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt sind oder durch wichtige Gründe (Krankheit, Ortsabwesenheit o. ä.) an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, treten Ersatzmitglieder ein. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 1. Beisitzer - wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Beisitzer - an dessen Stelle.

Die Berufung der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Reihenfolge der Wahl.

Die Aufgaben des Schiedsgerichtes ergeben sich aus der Rechtsordnung des TTVSH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

V. Wettspielordnung

§ 15

Die Wettspielordnung und die Jugendordnung des DTTB sowie die internationalen Spielregeln mit Anhang „Streitpunkte“ und der Anhang zu den internationalen Tischtennisregeln sowie die „Ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung und der Jugendordnung des TTVSH“ sind für den KTTV St in ihrer jeweils gültigen Form in Verbindung mit der „Regelung für den Spielbetrieb“ des KTTV St bindend. Für den Jugendbereich gilt die „Organisation im Jugendbereich des KTTV Steinburg sowie Regelungen des Jugendspielbetriebes“.

VI. Auflösung des KTTV St

§ 16

Der KTTV St wird durch Beschluß des Kreisverbandstages aufgelöst. Der Antrag auf Auflösung muß bei der Einberufung angekündigt sein. Der Beschluß bedarf einer Neunzehntelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen des KTTV St fällt bei einer Auflösung dem KSV zu. Der KSV soll das Vermögen zur Förderung des Tischtennissports verwenden.

VII. Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Sonstiges

§ 18

In allen nicht im Einzelnen geregelten Fällen gilt die Satzung des TTVSH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Inkrafttreten dieser Satzung

§ 19

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Mai 1986 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münsterdorf, 23. Mai 1986

Für den Vorstand

Als Vertreter der Delegierten

gez. Erwin Aszmoneit
1. Vorsitzender KTTV St

gez. Karl-Wilhelm Winter
TTC Lägerdorf

gez. Reimer Stapelfeld
SC Hohenaspe

gez. Rolf Blöcker
ETSV Gut-Heil Itzehoe

Anmerkung:

Mit Beschluß des Kreisverbandstages vom 18. Mai 2004 treten die redaktionellen Änderungen ab sofort in Kraft.

Wolf – Dieter Maß

(1. Vorsitzender)